

Interpellation Surber-St.Gallen vom 14. Februar 2022

Zwangsarbeit in der Spinnerei Dietfurt: Aufarbeitung dringend gefordert

Schriftliche Antwort der Regierung vom 22. März 2022

Bettina Surber-St.Gallen erkundigt sich in ihrer Interpellation vom 14. Februar 2022 nach den Zuständen im einstigen Marienheim in Dietfurt, in dem minderjährige Mädchen und junge Frauen gegen ihren Willen untergebracht und zur Arbeit in der benachbarten Spinnerei gezwungen wurden.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die von Ordensfrauen geführte Einrichtung Marienheim beherbergte im 19. Jahrhundert auch Mädchen und Knaben, fokussierte sich im 20. Jahrhundert dann auf Frauen, die in der nahen Spinnerei arbeiteten. Das Heim war dabei Bestandteil des Unternehmens. Ein grosser Teil der bis zu 90 Bewohnerinnen war nicht freiwillig in Dietfurt, sondern im Rahmen von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen platziert und stammte auch aus anderen Kantonen, unter anderem aus der Stadt Zürich. Sowohl die Unterbringung wie auch die Arbeitsverhältnisse sind Teil jener Massnahmen, im Rahmen derer bis weit in die 1970er-Jahre hinein Personen ohne strafrechtliche Verurteilung ihrer Freiheit beraubt wurden und unter prekären Bedingungen zum Teil Misshandlungen erleiden mussten. Die Gründe für diese Massnahmen (unangepasstes Verhalten, uneheliche Geburt usw.) sind aus heutiger Sicht nicht mehr nachvollziehbar bzw. unverständlich. Entsprechend wird die Geschichte der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen seit mehreren Jahren in der Schweiz intensiv aufgearbeitet.

Die historische Analyse dieses traurigen Kapitels der Schweizer Sozialgeschichte ist noch lange nicht abgeschlossen. Forschungslücken bestehen gerade auch bezüglich einzelner Einrichtungen wie dem Marienheim. Auffällig sind bei diesem Beispiel die Bezugspunkte zwischen der zwangsweisen Unterbringung von Menschen und dem geschäftlichen Erfolg einzelner Unternehmen. Dem Marienheim und der Spinnerei wurde in den letzten Monaten auch deswegen eine besondere mediale Aufmerksamkeit zuteil, weil die frühere Spinnerei und Weberei Dietfurt AG in den 1940er-Jahren vom Industriellen Emil Bührle übernommen worden war.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Im Marienheim waren nicht nur zwangsversorgte Frauen untergebracht. Die Institution diente in der Nachkriegszeit auch als Fabrikarbeiterinnenheim für ledige Arbeitnehmerinnen ohne fürsorgerische Massnahmen. Nach derzeitigem Kenntnisstand des Staatsarchivs erlaubt es die Quellenlage nicht, präzise Aussagen darüber zu machen, wie viele Mädchen und junge Frauen insgesamt im Marienheim zwangsversorgt und damit zur Fabrikarbeit gezwungen worden sind. Ebenfalls lassen sich derzeit keine detaillierten Angaben über deren Herkunftskantone machen.

Die Opferhilfe und das Staatsarchiv sind heute die beiden gesetzlich definierten kantonalen Unterstützungs- und Beratungsstellen für Betroffene, u.a. für die Einreichung von Gesuchen um einen Solidaritätsbeitrag des Bundes. Gemäss einer kürzlich eingeholten Auskunft bei der Opferhilfe SG-AR-AI haben sich in den letzten Jahren bzw. bis jetzt keine Betroffenen aus dem Marienheim für Unterstützungen gemeldet, an das Staatsarchiv hat sich eine Person

gewandt. Womöglich hängt das Ausbleiben von Anfragen mit Bezug zu Dietfurt im Kanton St.Gallen damit zusammen, dass es sich zum grossen Teil um Personen aus anderen Kantonen handelt, die sich an dortige Beratungsstellen gewandt haben bzw. immer noch wenden (der entsprechende kurzfristige Austausch von Beratungszahlen mit anderen Kantonen ist mit Blick auf die Datenschutzpraxis in diesem Bereich schwierig).

2. Verschiedene kantonale und eidgenössische Erlasse regelten die Bereiche der Zwangsversorgung. Im Kanton St.Gallen ist etwa das 1872 in Vollzug getretene «Gesetz betreffend Versorgung arbeitsscheuer und liederlicher Personen in Zwangsarbeitsanstalten» zu erwähnen.¹ Grundsätzlich wurde das Arbeiten für Zwangsversorgte als gesellschaftlich anerkannte erzieherische Massnahme betrachtet und angeordnet. Meistens erfolgte die Beschäftigung allerdings in der Heiminstitution selbst. Das Zusammenspiel zwischen Zwangsversorgung und externer Zwangsbeschäftigung in Betrieben der Privatwirtschaft ist im Detail nicht bekannt. Dementsprechend besteht durchaus ein Bedürfnis an weiteren historischen Erkenntnissen.
3. Eine Zustimmung des Kantons zu einzelnen Massnahmen war nicht immer nötig. Bei vormundschaftlich begründeten Einweisungen erfolgten die Entscheide auf Gemeindeebene (kommunale Vormundschaftsbehörden). Einzig bei Rekursen befassten sich kantonale Behörden mit diesen Fällen.
4. Dem Kanton kamen gewisse Aufsichtspflichten gegenüber der Praxis auf Gemeindeebene zu (vgl. Ziffer 3). Die einstigen gesetzlichen Grundlagen und die praktische Umsetzung der Aufsichtspflichten der kantonalen und kommunalen Ebene gegenüber den Institutionen sind hingegen bis heute im Detail zu wenig erforscht. Behördliche Quellen über die Aufsicht über das Marienheim beschränken sich auf ein im Staatsarchiv aufbewahrtes Dossier des Arbeitsinspektorats (Signatur: A 186/37 [87149/II]). Dieses wurde in den letzten Jahren für eine Berichterstattung in der Zeitschrift «Beobachter» (Ausgabe August 2021) durch einen Journalisten ausgewertet. Im Artikel werden Lebensgeschichten von Betroffenen beschrieben, die den Schicksalen anderer Opfer von Zwangsmassnahmen ähneln. Bereits früh wurden etwa Kinder aus sozial schwachen Familien in Heimen platziert. Andere Betroffene mussten offenbar wegen ihrer sexuellen Orientierung nach Dietfurt. Neben der Schichtarbeit in der Fabrik gab es laut den Aussagen der Betroffenen kaum Freizeit, sondern verordnete Haus- und Gartenarbeit im Marienheim selber, zudem tägliche Gebetszeiten. Beim sonntäglichen Gang in die örtliche Kirche hätten die jungen Frauen zusätzlich die Geringschätzung der Bevölkerung erdulden müssen, so eine Betroffene im Artikel.
5. Im Themenfeld der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen sind die historische Quellenerschliessung und Analyse, die breite Vermittlung sowie auch die Betreuung von Betroffenen seit mehreren Jahren im Gang und werden fortgesetzt. Zusammengefasst geht es dabei um die nachfolgenden Handlungsfelder.

a) Forschung

Das Staatsarchiv unterstützt Forschende, die sich mit entsprechenden Thematiken auseinandersetzen. Derzeit startet im Staatsarchiv ein Projekt zur Detailerschliessung der Akten diverser Heiminstitutionen. Dies soll Betroffenen und Forschenden den Zugang zu den Beständen erleichtern. Allerdings gehört das Heim in Dietfurt nicht zu denjenigen Institutionen, aus denen die Akten im Staatsarchiv gesichert werden konnten. Hier wäre der Ein-

¹ Die rechtlichen Grundlagen für die Zwangsversorgung sind in der Masterarbeit von Nicole Gönitzer (Universität St.Gallen 2014) «Die administrative Versorgung im Kanton St.Gallen nach 1872» für den Kanton St.Gallen ausführlich dargestellt. Ebenfalls ist auf den vom Staatsarchiv herausgegebenen ausführlichen Bericht zu verweisen: S. Knecht, Zwangsversorgungen: Administrative Anstaltseinweisungen im Kanton St.Gallen 1872–1971, St.Gallen 2015.

bezug von Akten anderer Kantone sinnvoll, deren Behörden die Einweisung in St.Galler Institutionen wie das Marienheim vorgenommen haben. Dabei ist zu erwähnen, dass die Stadt Zürich im Kontext der Diskussion um das Marienheim nun eine wissenschaftliche Arbeit über die städtische Praxis der Zwangsmassnahmen plant. Die wissenschaftlichen Mitarbeitenden des Staatsarchivs können im Rahmen ihrer Kontakte mit Wissenschaftlern diese auf Forschungslücken hinweisen. Die Geschichte der in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts nachweisbaren acht Arbeiterinnenheime auf dem Kantonsgebiet, von denen das Marienheim eines war, ist dabei tatsächlich von besonderem Interesse. Derzeit sind grundsätzlich verschiedene Forschungsarbeiten im Gang, auch auf nationaler Ebene. U.a. nach Vorliegen der Ergebnisse des Nationalen Forschungsprogramms 76 «Fürsorge und Zwang» (NFP 76) wird es voraussichtlich im Jahr 2024 darum gehen, den Forschungsstand im Hinblick auf den Kanton St.Gallen zu analysieren und allfällige Forschungslücken zu bestimmen, die durch kantonal initiierte Studien oder einen Synthesebericht noch geschlossen werden sollten.

b) Vermittlung

Am 21. September 2019 fand in St.Gallen ein viel beachteter kantonaler Gedenk Anlass für die Betroffenen statt, an dem sich der damalige Vorsteher des Departementes des Innern im Namen des Kantons und seiner Gemeinden für das erlittene Leid und Unrecht entschuldigt hat. Auf der Kreuzbleiche in St.Gallen wurde ein Zeichen der Erinnerung realisiert. Ein Merkmal der Geschichte der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen ist die Vielzahl an involvierten Institutionen und Unternehmen, die über den ganzen Kanton verteilt und deren Gebäude – wie auch in Dietfurt – zum Teil heute noch sichtbar sind. Mit Informationstafeln könnte in Zukunft auf diese negativen Erinnerungsorte der St.Galler Geschichte am Standort von ehemaligen Institutionen o.ä. hingewiesen werden. Das Departement des Innern kann im Einzelfall Gemeinden, Institutionen oder Vereine bei der Realisierung solcher Tafeln unterstützen.

c) Leistungen gegenüber Betroffenen

Betroffene der Zwangsmassnahmen im Marienheim in Dietfurt haben grundsätzlich Anrecht auf jene Unterstützungen, die auch andere Betroffene von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen erhalten. So können sie weiterhin mit Unterstützung durch die Opferhilfe oder das Staatsarchiv ein Gesuch um einen Solidaritätsbeitrag des Bundes stellen (Fr. 25'000.– pro Person). Dieser Betrag ist dabei nicht als umfassende Entschädigung zu verstehen, sondern als «ein Zeichen der Anerkennung des zugefügten Unrechts» und Beitrag zur Wiedergutmachung, wie es in Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (SR 211.223.13; abgekürzt AFZFG) formuliert ist. Gemäss dem AFZFG bestehen keine weiteren Ansprüche auf Entschädigung oder Genugtuung (Art. 4 Abs. 2).

Andere kantonale Hilfestellungen gegenüber Betroffenen werden fortgesetzt. Diese haben die Möglichkeit, sich auch nach der Gesuchseinreichung an die vom Kanton St.Gallen mitgetragene Stiftung Opferhilfe SG-AR-AI zu wenden. Die Opferhilfe vermittelt etwa je nach Situation auch psychotherapeutische Unterstützung. Anfallende Therapiekosten können auch in Zukunft unter den Voraussetzungen von Art. 16 des eidgenössischen Opferhilfegesetzes (SR 312.5) in gewissen Fällen entschädigt werden. Das Staatsarchiv wird weiterhin sowohl bei Nachforschungen zur individuellen Lebensgeschichte als auch im Rahmen des regulären Benutzungsdienstes bei weitergehenden Nachforschungen zur familiären Herkunft Unterstützung anbieten. Bereits in den vergangenen drei Jahren hat das Staatsarchiv neben spezifischen Forschungsarbeiten jährlich rund 50 Stellenprozent für Aktenerforschungen und Recherchen für dieses Thema eingesetzt und sieht dies je nach Bedarf auch weiterhin vor. Im Weiteren plant die Stiftung Opferhilfe in Zusammenarbeit mit dem Departement des Innern die Durchführung jährlicher Treffen für Betroffene aus allen Institutionen,

die dem persönlichen Austausch und damit auch der individuellen Aufarbeitung dienen sollen. In den letzten Jahren musste die Organisation dieser neuen Austauschform wegen der Covid-19-Epidemie immer wieder hinausgezögert werden; nun werden die Vorbereitungen wieder aufgenommen.

Wie in der Antwort auf die Interpellation 51.19.111 «Leistungen für Opfer von fürsorglichen Zwangsmassnahmen» dargelegt, hat die Regierung Verständnis für den Wunsch nach weiteren Formen der Wiedergutmachung, nachdem sich der Kanton St.Gallen in den letzten Jahren bereits an den bestehenden Solidaritätsbeiträgen des Bundes finanziell beteiligt hat. Dazu steht aber ein gesamtschweizerisch koordiniertes Vorgehen im Vordergrund. Das Bundesamt für Justiz verweist auf Anfrage in diesem Zusammenhang auf die etwa im Jahr 2024 zu erwartenden Ergebnisse des NFP 76, das auch die heutigen Auswirkungen der Zwangsmassnahmen auf die Betroffenen untersucht. Ausgehend von diesen Ergebnissen dürfte auch die Frage nach sinnvollen weiteren Unterstützungsmassnahmen abschliessend diskutiert werden.